

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Paritätsgesetz“

Sachverhalt

Schon länger wird intensiv darüber diskutiert, ob und inwiefern Frauen in der Politik, insbesondere bei der Mandatsverteilung, unterrepräsentiert sind. Verschärft wird die Debatte dadurch, dass im 19. Deutschen Bundestag der Frauenanteil erstmals sogar zurückgegangen ist und nun bei 31 % liegt. Den vielen Worten folgen bald erste Taten – wenn auch nur auf Landesebene. Am 31. Januar 2020 verabschiedete der Landtag Brandenburg das sog. Parité-Gesetz, mit dem eine verbindliche Frauenquote für diesen Landtag eingeführt wurde.

Dem möchte die Landesregierung des Saarlandes (L) nicht nachstehen und entschließt sich dazu, für den Landtag des Saarlandes ein ähnliches Vorhaben anzustoßen. Denn auch dort liegt der Frauenanteil nur bei 35 %. Demgemäß bringt die Landesregierung eine Gesetzesvorlage für ein „Paritätsgesetz (PariG)“ in den Landtag ein, durch die in § 17 des saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG) folgender Absatz 1a eingefügt werden soll:

(1a) ¹Frauen und Männer sind bei der Aufstellung der Listen der Parteien für die Wahlvorschläge gleichermaßen zu berücksichtigen. ²Hierzu bestimmt die Partei

1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Plätze des Wahlvorschlags (Frauenliste),
2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Plätze des Wahlvorschlags (Männerliste) und
3. aus welcher der beiden Listen der erste Platz des Wahlvorschlags besetzt wird.

³Der geschlechterparitätische Wahlvorschlag wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Platz aus der Frauen- und Männerliste gebildet. ⁴Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung des Wahlvorschlags die Frauen- oder die Männerliste erschöpft, so kann im Wahlvorschlag nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Parteien, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.

Zur Begründung trägt die Landesregierung vor, dass sie dem „guten Beispiel“ Brandenburgs folgen wolle. Dies lasse sich am besten erreichen, indem der Bildung der bisherigen Wahlvorschlagslisten der Parteien eine Stufe vorgeschaltet wird: In dieser Vorstufe haben die Parteien jeweils getrennte Listen für Frauen und für Männer aufzustellen. Sodann werden diese Listen so zusammengeführt, dass nach der jeweiligen Reihenfolge abwechselnd eine Bewerberin aus der Frauenliste und ein Bewerber aus der Männerliste in die endgültige Wahlvorschlagsliste übernommen werden. Dabei darf die Partei bestimmen, ob der erste Listenplatz aus der Frauen- oder der Männerliste besetzt wird. Die Landesregierung meint, so werde endlich für eine Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Politik gesorgt. An der stagnierenden oder sogar zurückgehenden Quote von Frauen in den Parlamenten zeige sich, dass die Par-

teien bislang keine wirkungsvollen Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter getroffen hätten. Daher sei es nun Aufgabe des Staates, regulierend einzugreifen. Durch das Paritätsgesetz kämen Frauen endlich zu ihrem Recht: Wenn Frauen etwa die Hälfte des Wahlvolkes stellten, stünde ihnen auch die Hälfte der Landtagsitze zu. Die Gesetzesvorlage der Landesregierung wird im Landtag ordnungsgemäß beraten, beschlossen, ausgefertigt und am 1. April 2020 verkündet.

Gegen diese Gesetzesänderung regt sich jedoch Widerstand aus Parteien und Bevölkerung. Die oppositionelle A-Partei, deren Fraktion dem Gesetz im Landtag nicht zugestimmt hat, meint, die verpflichtende Quotierung der Wahlvorschläge beschränke ihre innere Freiheit. Zudem seien die Parteien in unterschiedlichem Ausmaß von der Regelung betroffen. Denn Parteien mit einem hälftigen Frauenanteil an Mitgliedern falle es leichter, ausreichend Bewerber für ihre Frauen- und Männerlisten zu finden. Dagegen hätten Parteien wie die A-Partei, die eher eine männliche Klientel bedienten, Probleme damit, Kandidatinnen für ihre Frauenlisten zu finden. So könne es vorkommen, dass ein solcher Wahlvorschlag wegen der Quotierungspflicht weniger Kandidaten enthalte, als der Partei bei einer Landtagswahl nach ihrem Stimmenanteil Mandate zustünden. Damit werde der Proporz verzerrt. Demgegenüber hätten Parteien, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen, dieses Problem nicht. Überdies werde es anderen Parteien erschwert, sich beim Wähler zu profilieren, nämlich solchen, die bereits aus eigenem Antrieb Frauenquoten eingeführt haben. Abgesehen davon sei die Freiheit von Bewerbern beeinträchtigt, sich innerhalb einer Partei zur Wahl zu stellen, da diese Möglichkeit nun maßgeblich vom Geschlecht abhängt.

Aus diesen Gründen ist die A-Partei davon überzeugt, dass das Paritätsgesetz ihre in der Verfassung des Saarlandes verbrieften Rechte verletze. Daher stellt ihr Vorstand für die Partei am 10. Juni 2020 beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes einen entsprechenden Antrag. Die Landesregierung meint hingegen, die Verfassung des Saarlandes enthalte gar keine Normen, auf die sich eine Partei vor dem Verfassungsgerichtshof berufen könne. Von diesen Ausführungen zur Unzulässigkeit ihres Antrags verunsichert, beschließt die A-Partei, auf „Nummer sicher zu gehen“: Daher rufen am 10. Juli 2020 zusätzlich die 20 Landtagsabgeordneten der A-Partei den Verfassungsgerichtshof an und bitten um Überprüfung des Paritätsgesetzes.

Auch in der Bevölkerung mehrt sich die Kritik. Viele Bürger sehen ihre „Auswahlfreiheit“ bei Landtagswahlen beschränkt. Überdies hingen die Chancen des Einzelnen, ins Parlament gewählt zu werden, künftig vom Geschlecht dieses Bewerbers und dessen Mitbewerbern ab, weshalb diese Chancen unter Umständen schlechter stünden. Die Förderung von Frauen in der Politik könne zwar ein wünschenswertes Ziel darstellen; mit seinem Paritätsgesetz sei das Land aber jedenfalls „über das Ziel hinausgeschossen“. Man könne das Wahlvolk doch nicht willkürlich in zwei Gruppen aufteilen. Wenn die Landesregierung behaupte, Frauen seien bei der Mandatsverteilung in den Parlamenten „strukturell benachteiligt“, greife dies zu kurz. Denn hierfür dürfe nicht nur auf den Frauenanteil im Landtag abgestellt werden. Vielmehr sei an den Ursachen dieses Phänomens anzusetzen: Frauen engagierten sich nun einmal nicht so häufig in der Politik, was der durchschnittliche Frauenanteil an Parteimitgliedern belege, der

zwischen 17 % und 40 % liegt. Mit diesen Argumenten sucht der deutsche Staatsangehörige Miguel Machón (M) am 20. August 2020 Rechtsschutz gegen das Paritätsgesetz beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie rechtsgutachtlich:

1. Verstößt das saarländische Paritätsgesetz (PariG) gegen die Verfassung des Saarlandes?
2. Ist der Antrag der A-Partei zulässig?
3. Ist der Antrag der 20 Mitglieder des Landtags des Saarlandes zulässig?
4. Ist der Antrag des M zulässig?

Alle Anträge wurden formgerecht gestellt.

Erwägungen zum dritten Geschlecht sind nicht in die Prüfung miteinzubeziehen.

Der Sachverhalt ist rein fiktiv.